

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Unterwalden nid dem Wald

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahreskursen. Deutscher, französischer, englischer, italienischer Sprachkurs zur Erwerbung des Lehrpatents in der betreffenden Sprache.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Kein staatliches Institut. Dagegen besteht am Institut Melchtal, Kerns ein Lehrerinnenseminar mit vier Kursen und einem Vorbereitungskurs (siehe oben).

VII. Erziehungsanstalt.

von Deschwand'sche Mädchenerziehungsanstalt in Kerns.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die öffentlichen Schulen¹⁾ zerfallen in:

Obligatorische: a) Primarschulen; b) Mädchenarbeitschulen.

Fakultative: Gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen, Sekundarschulen und höhere Schulen.

I. Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Nur in Stans.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. Zurückgelegtes siebentes Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai $6\frac{1}{2}$ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden. (Schulgesetz, Art. 27.)

Schulpflicht: 7.—13., respektive 14. Altersjahr. Die Pflicht der Mädchen zum Schulbesuche hört in der Regel mit dem erfüllten 13. Altersjahr, nach Absolvierung der sechs Schulklassen, und die der Knaben nach Vollendung von sechs und einem halben Jahreskurse oder mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre auf. Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule ersetzt das siebente Winterhalbjahr der Primarschule.

Schulbeginn. Erster Montag des Monats Mai; das siebente Schuljahr für Knaben beginnt spätestens mit dem 2. November und schließt mit dem Wintersemester.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42.

Die Zahl der Unterrichtsstunden für das I.—VI. Schuljahr beträgt in der Regel täglich $4\frac{1}{2}$, wöchentlich 23; für die zwei ersten Schulkurse kann die Schulzeit durch die Ortsschulräte auf vier Stunden per Tag reduziert werden. Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, solange diese Verhältnisse andauern, die Abhaltung von Sommer-

¹⁾ Schulgesetz des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. September 1879 und Ergänzung hierzu vom 25. April 1909.

halbtagschulen gestattet werden. Wo dies der Fall ist, ist wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden Vormittagschule zu halten. Das siebente Schuljahr der Knaben ist ein Winterkurs.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Obligatorisch für alle Mädchen von der III. Klasse an bis zur Schulentlassung.

III. Fortbildungsschulen.

a) **Obligatorische Rekrutenvorkurse.** Vor ihrer Rekrutierung haben sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen, oder wenigstens zwei Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfortbildungsschule von 90 Stunden zu besuchen.

b) **Freiwillige Fortbildungsschulen.** Es bestehen gewerbliche Fortbildungsschulen, landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und Haushaltungsschulen.

IV. Sekundarschulen.

Anschluß an die sechste Primarklasse. Zwei Jahreskurse. Besuch fakultativ. (Privat.)

V. Mittelschulen.

1. **Kollegium St. Fidelis in Stans.** Lehr- und Erziehungsanstalt der V. V. Kapuziner. Die Anstalt umfaßt ein sechsklassiges Gymnasium (Klasse I—VI) mit einem Vorbereitungskurs im Sommersemester, ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen (Klasse VII und VIII), welche mit der Maturitätsprüfung abschließen. Schuljahresbeginn im Oktober.

2. **Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans.** Diese Privatanstalt umfaßt:

a) Einen Vorkurs für fremdsprachige Zöglinge; b) eine dreiklassige Realschule; c) ein Seminar mit den staatlich vorgeschriebenen Kursen (vier) und Vorbereitung auf das Staatsexamen als Primar- und Sekundarlehrerin; d) einen Haushaltungskurs in zwei Abteilungen für solche Zöglinge, die entweder nebst der Erweiterung ihrer Schulkenntnisse die praktische Einführung in die verschiedenen Hausgeschäfte anstreben, oder sich mehr auf die Handarbeiten verlegen wollen. Schuljahresbeginn im Oktober.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar (vier Kurse) des Töchterpensionats St. Klara in Stans (siehe oben).

8. Kanton Glarus.

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen Volksschulwesen und höherem Schulwesen.